

114. Ist der Armenanwalt befugt, gegen einen Beschluß, welcher im Kostenfestsetzungsverfahren zwischen den Parteien ergeht, im eigenen Namen Beschwerde zu erheben?

I. Civilsenat. Beschl. v. 14. Juli 1883 i. S. der Mecklenb. Lebensvers.- und Sparbank zu Schwerin (Kl.) w. L. (Bekl.) Beschw.-Rep. I. 45/83.

I. Landgericht Schwerin.

II. Oberlandesgericht Rostock.

Die von der Klägerin dem Beklagten nach rechtskräftigem Urteile zu erstattenden Kosten wurden auf Antrag des dem Beklagten als Armenanwalt beigeordneten Rechtsanwaltes B. vom Landgericht festgesetzt. Auf eine von der Klägerin hiergegen erhobene sofortige Beschwerde hob das Oberlandesgericht den Kostenfestsetzungsbeschluß auf und legte die Kosten der Beschwerdeinstanz dem Rechtsanwalt B. auf, weil derselbe als erst nach dem Urteile bestellter Armenanwalt nicht befugt gewesen sei, Prozeßgebühr oder sonstige Kosten zu liquidieren, und die Kosten der Beschwerdeinstanz verschuldet habe. Die gegen diesen Beschluß von dem Rechtsanwalte B. erhobene Beschwerde wurde für zulässig erklärt aus folgenden

Gründen:

„Zwar ist im allgemeinen dem Rechtsanwalte die Befugnis nicht beigelegt, gegen Beschlüsse, welche im Kostenfestsetzungsverfahren zwischen den Parteien ergehen, in seinem eigenen Namen Beschwerde zu erheben, und es ist insbesondere die von Wertfestsetzungsbeschlüssen handelnde Vorschrift des §. 12 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte hierauf nicht zu beziehen,

vgl. Beschluß des I. Civilsenates des Reichsgerichts vom 2. Juni 1883
Beschm.-Rep. I. 35/83,

weshalb auch gegen einen auf Beschwerde der Gegenpartei im Kostenfestsetzungsverfahren ergangenen Beschluß des Beschwerdegerichtes dem Rechtsanwalte in eigenem Namen die Beschwerde nicht zusteht. Anders aber verhält es sich, wenn, wie im vorliegenden Falle, der einer armen Partei bestellte Anwalt auf Grund des §. 115 C.P.D. seine Gebühren und Auslagen zum Zwecke der Beitreibung derselben von dem in die Prozeßkosten verurteilten Gegner feststellen läßt. Da hierbei der Anwalt selbst kraft gesetzlicher Bestimmung dem Gegner als Forderungsberechtigter gegenübersteht, kann er auch die nach §. 99 Abs. 3 C.P.D. stattfindende Beschwerde oder die Beschwerde gegen den Beschluß des Beschwerdegerichtes in eigenem Namen erheben. Die Befugnis des Beschwerdeführers zur Erhebung der vorliegenden Beschwerde ist demnach auch insoweit anzuerkennen, als es sich nicht um seine Verurteilung in die Kosten der Beschwerdeinstanz handelt.“ ...